OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780380/2/ER

Datum:
Linz, 7. August 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über den Antrag des A__, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 4. Juli 2025 durch der Bezirkshauptmannschaft Braunau zuordenbare Organe der PI B__ den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag wird insoweit stattgegeben als der Antragsteller für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens einstweilig von der Entrichtung der Eingabegebühr, allfälliger Zeugengebühren und allfälliger Reisekosten befreit wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 24. Juli 2025 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 28. Juli 2025) erhob der nunmehrige Antragsteller (im Folgenden: AS) rechtsfreundlich vertreten Beschwerde wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 4. Juli 2025 in Form der gewaltsamen Öffnung verschlossener Wohnbereiche ohne sichtbare oder dokumentierte richterliche Grundlage und der zwangsweisen Öffnung von Einrichtungsgegenständen. Die Zwangsausübung sei unverhältnismäßig gewesen und der AS erniedrigend behandelt und das Privat- und Familienleben des AS rechtswidrig beeinträchtigt worden.

I.2. Gleichzeitig stellte der AS einen Antrag auf Verfahrenshilfe und legte ein ausgefülltes diesbezügliches Formular samt Vermögensverzeichnis bei. Der AS beantragte die Befreiung von den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt sowie die Befreiung von der Entrichtung der Kommissionsgebühren, Dolmetschergebühren, Zeugengebühren, Barauslagen, Kosten der notwendigen Verlautbarungen, Sicherheitsleistungen für Prozesskosten, Reisekosten und der Eingabengebühr. Begründend führte er „Verfahrenslauf und Kausalität zu parallelen Verfahren (StA etc)“ an.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in das ausgefüllte Antragsformular samt Vermögensverzeichnis und Beilagen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Im Vermögensverzeichnis hat der AS angeführt, mietfrei bei seinen Eltern zu wohnen, keiner Beschäftigung nachzugehen und kein Einkommen zu erzielen. Er beziehe keine Beihilfen, habe kein Vermögen und kein Bankkonto, ebenso keine Ersparnisse. Der AS war jeweils Geschäftsführer zweier in Konkurs befindlichen GmbH. Überdies ist ein Exekutionsverfahren anhängig. Ein Konto, dessen Inhaber der AS und eine zweite Person (jeweils der Gesellschafter jener Gesellschaften, deren Geschäftsführer der AS war) sind, weist ein Soll iHv 23.491,58 Euro auf.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag und dem Vermögensverzeichnis des AS samt Beilagen, sowie der Einsichtnahme in das Firmenbuch. Daraus erscheint glaubwürdig, dass der AS über kein Vermögen und kein Einkommen verfügt und Schulden zu begleichen hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Gemäß § 64 Abs 3 ZPO treten, soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, die Befreiungen und Rechte nach Abs 1 mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden sind. Die Befreiungen nach Abs 1 Z 1 Buchstaben b bis e können wirksam noch bis zur Entrichtung dieser Kosten und Gebühren beantragt werden.

III.2. Vom AS wurde mit Antrag vom 24. Juli 2025, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 28. Juli 2025, die Befreiung von den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt sowie die Befreiung von der Entrichtung der Kommissionsgebühren, Dolmetschergebühren, Zeugengebühren, Barauslagen, Kosten der notwendigen Verlautbarungen, Sicherheitsleistungen für Prozesskosten, Reisekosten und der Eingabengebühr beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden

Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 8a K 5 ff).

Auch wenn die finanzielle Situation des AS angespannt erscheint, ist zu berücksichtigen, dass im ggst Maßnahmenbeschwerdeverfahren im Wesentlichen Sachverhaltsfragen strittig sind und weder die Sach- noch die Rechtslage besonders komplex ist. Der AS wird in der durchzuführenden öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit haben, die Umstände, die zur angefochtenen Maßnahme geführt haben, darzulegen. Ein Rechtsanwalt könnte diesbezüglich auch lediglich das wiedergeben, was er zuvor vom AS erfahren hat. Der AS hat überdies gleichzeitig mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe bereits eine umfassend begründete Maßnahmenbeschwerde eingebracht, in der der Sachverhalt aus seiner Sicht dargestellt ist. Es kann daher nicht erkannt werden, dass der AS nicht in der Lage wäre, im weiteren Verfahren den Sachverhalt aus seiner Sicht wiederzugeben oder diesbezügliche Fragen an Zeugen in einer allfälligen Verhandlung zu richten.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem AS den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne diesbezügliche Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist dadurch gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts

kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Die Frage der Gewährung von Verfahrenshilfe ist nach der Lage des Falles zu bestimmen und kann diese - je nachdem - für das Verfahren zur Gänze oder zum Teil bewilligt werden (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 3). Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 11.9.2019, Ro 2018/08/0008 uHa VwGH 31.8.2017, Ro 2017/21/0004) kann Verfahrenshilfe, soweit die Beigebung eines Rechtsanwaltes nicht geboten ist, auch lediglich hinsichtlich einzelner anderer Begünstigungen erteilt werden. Insbesondere käme die Bewilligung der Verfahrenshilfe auch nur im Umfang der Befreiung von der für eine Beschwerde zu entrichtenden Pauschalgebühr in Betracht, soweit diese Aufwendungen von der Partei ohne Beeinträchtigung ihres notwendigen Unterhalts nicht getragen werden können und die Verfahrenshilfe daher insoweit für den effektiven Zugang zum Gericht unentbehrlich ist.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Gemäß § 35 VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Im ggst Verfahren trägt der AS das Risiko, gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung Kosten für die Vorlage, den Schriftsatz und die Verhandlung tragen zu müssen.
Vom Umfang der Verfahrenshilfe sind neben Eingabegebühren und Kommissionsgebühren noch Barauslagen iSd § 76 AVG umfasst. Von einer Kostenersatzpflicht gegenüber Verfahrensgegnern ist die Verfahrenshilfe genießende Partei nicht befreit (sh *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG³ § 8a VwGVG, Rz 9). Das Kostenrisiko entsprechend § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung iVm § 35 VwGVG ist daher von der Verfahrenshilfe nicht umfasst.

Kommissionsgebühren, Sachverständigen- oder Dolmetschergebühren, Kosten von notwendigen Verlautbarungen, Barauslagen und Sicherheitsleistungen sind im ggst Verfahren nicht zu erwarten.

Der AS hat glaubhaft dargelegt, dass er über kein Einkommen und kein Vermögen verfügt, sondern ihm gegenüber Forderungen offen sind und er Schulden hat. Er hat ua die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der Eingabegebühr, der Zeugengebühren und der Reisekosten beantragt. Gemäß § 64 Abs 3 ZPO treten, soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, die Befreiungen und Rechte nach Abs 1 mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden sind. Da der AS gleichzeitig mit der Erhebung der ggst Maßnahmenbeschwerde auch einen Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe gestellt hat, ist auch die Eingabegebühr davon erfasst. Angesichts der finanziellen Situation des AS erscheint die einstweilige Befreiung von der Eingabegebühr sowie von allfällige Zeugengebühren und Reisekosten geboten, um dem AS einen ungehinderten und effektiven Zugang zu Gericht zu gewährleisten.

IV. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter